



## **Merkblatt Richtlinien Engelsgrab (Tot- und Fehlgeburt)**

Die Beisetzung im Engelsgrab erfolgt in einem würdigen Rahmen, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Die Unterhaltspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten.

In der Friedhofverordnung Schattdorf (FV) ist im Artikel 20 das Engelsgrab geregelt. Die Gemeindeverwaltung bittet die Angehörigen von Sternenkindern, welche im Engelsgrab beerdigt sind, folgende Richtlinien zu beachten.

### **Beisetzung**

Im Engelsgrab wird der Fötus oder dessen Asche beigesetzt.

### **Grabkerzen, Blumenschmuck**

Die genannten Gegenstände dürfen längstens während eines Monats nach der Beisetzung aufgestellt werden. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofwärter (Sigris) entsorgt.

### **Beschriftung**

Die Angehörigen dürfen das Engelsgrab mit einem definierten Stern schmücken, welchen sie nach Wunsch durch die Firma Ceresa Bildhauerei AG beschriften lassen können. Die Kosten für den Stern sind durch die Angehörigen zu tragen. Bestellformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

### **Bepflanzung Engelsgrab**

Die Bepflanzung des Engelsgrabes wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst. Angehörige oder Dritte dürfen das Engelsgrab nicht bepflanzen oder auf andere Art schmücken (Ausnahme Stern).

### **Grabkreuz**

Nach dem Monatsgedächtnis bzw. nach 30 Tagen wird ein allfälliges Kreuz durch den Friedhofwärter entfernt und entsorgt.

Schattdorf, August 2019

Gemeindeverwaltung Schattdorf